

<b>STADT AHRENSBURG</b> <b>- STV-Beschlussvorlage -</b>		Vorlagen-Nummer <b>2013/039</b>
<b>öffentlich</b>		
Datum 25.03.2013	Aktenzeichen II.6.1 - 51.15.01	Federführend: Frau Beckmann

#### Betreff

#### 4. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Ahrensburg über die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen

Beratungsfolge	Datum	Berichterstatter
<b>Gremium</b> Sozialausschuss Stadtverordnetenversammlung	09.04.2013 22.04.2013	Frau Wilmer

Finanzielle Auswirkungen:		JA	X	NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:		JA		NEIN
Produktsachkonto:				
Gesamtaufwand/-auszahlungen:				
Folgekosten:				
<b>Bemerkung:</b>				

#### Beschlussvorschlag:

Die beiliegende 4. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Ahrensburg über die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen wird beschlossen (**Anlage 1**).

#### Sachverhalt:

Die letzte Beitragsanpassung erfolgte zum 01.08.2011. Wie jedes Jahr werden die Betriebskostenabrechnungen des Vorjahres und die damit verbundene Mischkostenfinanzierung für alle Kinderbetreuungsarten dem Ausschuss zur Kenntnis bzw. zur Entscheidung gegeben (**Anlage 3**). Es ergeben sich kaum Veränderungen, sodass die bisherigen Höchstbeiträge weiterhin gelten.

Der Sozialbeitrag (37,5 %) ist ebenfalls weiterhin gültig.

Zum besseren Vergleich liegt die aktuelle Beitragssatzung (**Anlage 2**) bei. Die genannten Änderungen sind dort durchgestrichen bzw. fett dargestellt.

Die beigelegte 4. Änderungssatzung enthält folgende Regelungen:

#### Artikel 1:

§ 4 ist nach Erfahrungen anderer Städte/Gemeinden erforderlich. Die Beendigung der Betreuungsverhältnisse durch den Träger wird dadurch ermöglicht.

#### Artikel 2:

In § 9 ist das Wort Gebühren durch Beiträge ersetzt und damit der zutreffende Rechtsbegriff gewählt.

#### Artikel 3:

§ 12 beinhaltet die Streichung der Beitragsreduzierung bei der Eingewöhnung und bei Aufnahme nach dem 16. eines Monats (hälftiger Beitrag).

Durch den Wunsch der Änderung der Aufnahme- und Benutzungsordnung in Bezug auf die Eingewöhnung für alle Kinder (Vorlagen-Nr.: 2013/033), muss eine Anpassung der Beitragssatzung erfolgen.

Die Beiträge sind mit 12 Monaten kalkuliert und das Kindergartenjahr geht vom 01.08. bis zum 31.07. eines Jahres. Jeder Monat ist in voller Höhe zu leisten, egal wann das Kind aufgenommen wird. Der erste Betreuungstag und die Betreuungszeiten der Eingewöhnungsphase werden mit den Personensorgeberechtigten abweichend von den regulären Betreuungszeiten festgelegt. Die jeweiligen Einrichtungsleitungen besprechen dies mit den Eltern im Vorwege.

#### Artikel 4 bis 7:

Eine Änderung des § 15 ist auch aufgrund der Einführung von altersgemischten Gruppen (KiTa Stadtzwerge) notwendig.

Die Beitragshöhen richten sich zukünftig grundsätzlich nach dem Geburtsdatum. Egal in welcher Gruppe ein Kind betreut wird, richtet sich der Beitrag nach dem Geburtsdatum. Eine Ausnahme betrifft die Kinder, die bis zum 31.10. des jeweiligen Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollenden. Für diese Kinder gilt der günstigere Regelbeitrag für Kindergartenkinder, sofern dort freie Plätze vorhanden sind.

Die bisherigen Öffnungszeiten wurden in Gruppenzeiten verändert. Diese Änderung betrifft hauptsächlich den Dreiviertelhort im Aalfang. Bisher ist dort der Dreiviertelhortbeitrag zu entrichten. Durch mehrmalige Verschiebungen der Anfangs- und Endzeiten ist dort keine Anpassung der Gruppenzeit an den Beitrag erfolgt.

Sollte ein Wechsel aus der Krippe nicht erfolgen, obwohl freie Elementarplätze bestehen, müssen die Eltern in diesem Fall den höheren Krippenbeitrag leisten.

Des Weiteren ist die Möglichkeit eines Platzsharing als Ausnahme aufgenommen worden.

Alle Änderungen wurden am 21.03.2013 im gemeinsamen Kindertagesstättenausschuss beraten und mehrheitlich befürwortet.

In Vertretung

---

Susanne Philipp-Richter  
Stellv. Bürgermeisterin

**Anlagen:**

- Anlage 1: 4. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Ahrensburg über die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen
- Anlage 2: Darstellung der Änderungen in der aktuellen Beitragssatzung
- Anlage 3: Kostenaufstellung mit 38 % (Elternbeitrag)